

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (nachfolgend RLB OÖ AG genannt)

Stand: 11/2023

1. Geltungsbereich

Für die Bestellungen der RLB OÖ AG und die in der Folge abgeschlossenen Verträge gelten, sofern nicht etwas anderes in geschriebener Form vereinbart worden ist, integral diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Von den Einkaufsbedingungen der RLB OÖ AG abweichende oder mündliche Vereinbarungen, insbesondere Lieferbedingungen des Lieferanten, bedürfen der Bestätigung durch die RLB OÖ AG in geschriebener Form. Diese werden ohne ausdrückliche Anerkennung in geschriebener Form durch die RLB OÖ AG auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie in der Bestellungsannahme genannt sind, die RLB OÖ AG ganz oder teilweise die bestellte Ware abnimmt oder Zahlungen auf die Bestellung leistet.

2. Bestell-Bestätigung

Die Bestellung ist unverzüglich nach Erhalt der in geschriebener Form übermittelten Bestellung mit Lieferzeitangabe vom Lieferanten in geschriebener Form zu bestätigen. Unterbleibt die Auftragsbestätigung in geschriebener Form, steht der RLB OÖ AG das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen ab Bestellung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Lieferanten die Bestellung zurückzuziehen und gegenüber dem Lieferanten entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

3. Lieferzeit

Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, kommt er ohne Mahnung mit Ablauf des letzten Tages der Lieferzeit in Verzug. Die RLB OÖ AG ist bei Verzug berechtigt, Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu begehren oder unter Setzung einer 14tägigen Frist zur Nachholung der Leistung den Rücktritt vom Vertrag in geschriebener Form zu erklären. Eine ohne die Zustimmung der RLB OÖ AG vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an die vorgesehenen Liefertermine gebundene, vereinbarte Zahlungsfrist. Wird der RLB OÖ AG in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtung unmöglich oder wesentlich erschwert, so kann diese den Vertrag durch einseitige Erklärung gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen die RLB OÖ AG entstehen.

4. Preise

Die vereinbarten Preise gelten frei Haus für den bestellgemäßen Erfüllungsort. Kosten für die Verpackung werden von der RLB OÖ AG nur dann bezahlt, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich vereinbart worden ist.

5. Versand

Unverzüglich nach dem Versand der Waren ist der RLB OÖ AG eine Versandbestätigung zu übermitteln. Die Lieferung erfolgt verzollt frei Haus (frachtfrei) an den bestellgemäßen Erfüllungsort. Das Transportrisiko und das Risiko des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Lieferant. Für sämtliche Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet der Lieferant. Nachnahmesendungen, die von der RLB OÖ AG nicht verlangt werden, werden nicht angenommen.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

Die Rechnung ist unverzüglich nach erfolgter Lieferung oder Leistung zu übermitteln, also nicht der Sendung beizufügen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder 21 Kalendertage nach Zugang der Rechnung bei der RLB OÖ AG netto oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung bei der RLB OÖ AG abzüglich 3 % Skonto. Für die Zahlungsfristen gilt somit das Datum des Zugangs der Rechnung bei der RLB OÖ AG – nicht das auf der Rechnung angeführte Rechnungsdatum. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit und Mangelfreiheit der gelieferten Ware und damit keinen Verzicht auf der RLB OÖ AG zustehende Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die RLB OÖ AG mit ihr allenfalls zustehenden Gegenforderungen aufrechnet. Zessionen bedürfen der Zustimmung der RLB OÖ AG in geschriebener Form. Dieses Zustimmungserfordernis besteht nicht bei Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
(nachfolgend RLB OÖ AG genannt)**

Stand: 11/2023

7. Gewährleistung

Soweit im Nachfolgenden nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung. Die Pflicht zur Mängelrüge nach § 377, 378 UGB wird abbedungen. Bei versteckten Mängeln beginnt die gesetzliche Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ab Kenntnisnahme durch die RLB OÖ AG. Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware kann auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden. Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten frei Verwendungsort zu beseitigen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder handelt es sich um einen dringenden Fall, ist die RLB OÖ AG berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Für die ausgebesserten oder ersetzten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen. Ist der Lieferant innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln nicht oder nur unvollkommen nachgekommen, ist die RLB OÖ AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schäden, die nicht an dem Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, hat der Lieferant nur zu ersetzen, wenn sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für Schäden, die der RLB OÖ AG oder deren Abnehmern durch ein fehlerhaftes Produkt entstehen, haftet der Lieferant im vollen Umfang. Ersetzt werden auch der bloße Vermögensschaden, der entgangene Gewinn und allfällige Folgeschäden, die als Folge des Fehlers an der Sache selbst entstehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Übertragung der Vertragsverpflichtung

Ohne die ausdrückliche Zustimmung der RLB OÖ AG in geschriebener Form darf der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen und Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dieses Zustimmungserfordernis besteht nicht bei Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

9. Fremde Rechte

Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass durch die Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte, Dritter verletzt werden. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, die RLB OÖ AG daraus vollkommen schad- und klaglos zu halten, sich zu bemühen, der RLB OÖ AG den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen zu verschaffen und der RLB OÖ AG jeden erwachsenden Schaden daraus voll zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für markenmuster- und patentrechtliche Streitigkeiten.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

Erfüllungsort ist Linz. Für sämtliche Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart. Es gilt österreichisches Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam und/oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.

11. Code of Conduct für Lieferanten der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich

Der Lieferant anerkennt den auf Seite 3 und 4 beigefügten Code of Conduct der RLB OÖ AG und sichert mit der Auftragsbestätigung dessen Einhaltung zu.

CODE OF CONDUCT für Lieferanten der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Stand: 11/2023

Die RLB OÖ AG begleitet Ihre Kundinnen und Kunden als fünftgrößte Bank Österreichs auf dem Weg zum Erfolg. Die moderne Beraterbank vor Ort verfügt darüber hinaus über ein internationales Netzwerk mit leistungsstarken Partnerbanken. Als ein solches Unternehmen trägt die RLB OÖ AG unternehmerische Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Kapitalgebern und der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Umwelt. Zu dieser unternehmerischen Verantwortung gehört, dass die RLB OÖ AG sich jederzeit und überall an geltende Gesetze und sämtliche sonstigen rechtlichen Vorgaben hält, ethische Grundwerte respektiert und nachhaltig handelt.

Entsprechend der verfolgten Strategie erwartet die RLB OÖ AG, dass auch Lieferanten (d.h. jeder Vertragspartner, der die RLB OÖ AG mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen versorgt) sowie deren Mitarbeiter verantwortungsvoll handeln und sich den in diesem Code of Conduct für Lieferanten angeführten Grundprinzipien verpflichten. Sofern die Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit der RLB OÖ AG Dritte (z.B. Subunternehmer oder Vertreter) beauftragen, erwartet die RLB OÖ AG, dass sich diese Dritten ebenfalls diesem Code of Conduct für Lieferanten verpflichten.

1) Unternehmerische Verantwortung

Aus der unternehmerischen Verantwortung ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung von Rechtsvorschriften und aller geltenden Gesetze. Die RLB OÖ AG erwartet von Lieferanten insbesondere die Einhaltung folgender Prinzipien:

Menschenrechte

Die Lieferanten der RLB OÖ AG achten und schützen die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als grundsätzliche und allgemeingültige Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch, dass die Lieferanten der RLB OÖ AG weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit einsetzen.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Lieferanten der RLB OÖ AG diskriminieren niemanden aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Religion, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder politischer Einstellung.

Produktsicherheit

Die Lieferanten der RLB OÖ AG beachten alle anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben

betreffend Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie der Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien.

Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitszeiten

Die Lieferanten der RLB OÖ AG halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Arbeitsplatzvorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Die Arbeitszeit entspricht den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben.

Mindestlohn

Die Lieferanten der RLB OÖ AG sorgen für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter, die mindestens dem rechtlich gültigen Minimum entspricht. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen tariflichen Vergütungen und Leistungen.

2) Umwelt und Klimaschutz

Von Lieferanten erwartet die RLB OÖ AG insbesondere die Einhaltung folgender Prinzipien:

Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Die Lieferanten der RLB OÖ AG übernehmen Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und halten sich an alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit.

Energie- und Ressourceneffizienz steigern

Die Lieferanten der RLB OÖ AG setzen natürliche Ressourcen sparsam ein und minimieren Umweltbelastungen in ihren Produktionsprozessen und Produkten. Sie leisten einen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen.

3) Transparente Geschäftsbeziehungen

Offenheit und Transparenz sind der Schlüssel für Glaubwürdigkeit und Vertrauen im Geschäftsleben. Die RLB OÖ AG erwartet von Lieferanten insbesondere die Einhaltung folgender Prinzipien:

Korruptionsverbot

Die Lieferanten der RLB OÖ AG tolerieren keine Korruption. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungs- oder Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten anbieten, gewähren oder von diesen annehmen.

CODE OF CONDUCT für Lieferanten der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Stand: 11/2023

Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Die Lieferanten der RLB OÖ AG bieten RLB OÖ AG-Mitarbeitern oder Dritten weder direkt noch indirekt unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unzulässigen Beeinflussung an. Auch nehmen die Lieferanten der RLB OÖ AG solche unangemessenen Vorteile nicht an.

Berater und Vermittler

Die Lieferanten der RLB OÖ AG setzen Berater oder Vermittler nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen ein. Sie achten insbesondere darauf, dass die an Berater oder Vermittler gezahlte Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen geleistet wird. Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.

4) Faires Marktverhalten

Die RLB OÖ AG ist ein verantwortungsvoller, fairer Marktteilnehmer und hält sich an vertragliche Verpflichtungen. Die RLB OÖ AG erwartet dies auch von Lieferanten, insbesondere die Einhaltung folgender Prinzipien:

Freier Wettbewerb

Die Lieferanten der RLB OÖ AG halten sich an die geltenden Kartellgesetze. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden und missbrauchen keine möglicherweise vorhandene, marktbeherrschende Stellung.

Import-/Exportkontrolle

Die Lieferanten der RLB OÖ AG achten auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen.

Geldwäsche

Die Lieferanten der RLB OÖ AG unterhalten nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie achten darauf, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche nicht verletzt werden.

Geschäftsinformationen

Die Lieferanten der RLB OÖ AG veröffentlichen Geschäftsdaten und berichten über ihre Geschäftstätigkeiten wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen.

5) Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Unternehmensvermögen

Vertrauliche Daten, Geschäftsgeheimnisse und Unternehmensvermögen müssen geschützt werden. Die RLB OÖ AG erwartet von Lieferanten insbesondere die Einhaltung folgender Prinzipien:

Datenschutz

Die Lieferanten der RLB OÖ AG beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen.

Schutz von Know-How, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten der RLB OÖ AG schützen das Know-How, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der RLB OÖ AG und von Dritten. Sie geben derartige Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der RLB OÖ AG oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter.

Sicherheit der Lieferkette

Die Lieferanten der RLB OÖ AG haben darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die für die RLB OÖ AG bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

6) Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den Code of Conduct der RLB OÖ AG

Hält sich ein Lieferant der RLB OÖ AG nicht an die in diesem Code of Conduct niedergelegten Grundprinzipien, ist die RLB OÖ AG berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Lieferanten durch außerordentliche Kündigung jederzeit in Schriftform zu beenden.